



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-134/2025</b>					
		Aktenzeichen:    geb Datum:            10.04.2025 Einreicher:        Bürgermeister Verfasser:        Kämmerei					
Betreff:  <b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
05.05.2025	Ortschaftsrat Köselitz	4	4	0	0	4	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	0	5	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Senst	5	3	0	0	2	1
05.05.2025	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	6	0	0	6	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Düben	5	4	0	0	1	3
06.05.2025	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	5	0	2
08.05.2025	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
20.05.2025	Haupt- und Finanzausschuss						
05.06.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunal verwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften.

Kommunale Friedhöfe sind:

- a) Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- b) Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- c) Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- d) Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- e) Friedhof Senst
- f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

- a) Köselitz
- b) Weiden
- c) Düben

### **Beschlussbegründung:**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Entgelte für die Nutzung ihrer kommunalen Einrichtungen kostendeckend zu erheben. Friedhöfe und Trauerhallen zählen zu kostenrechnenden Einrichtungen.

Von der Stadt Coswig (Anhalt) wird der städtische Friedhof sowie 6 Friedhöfe in den Ortschaften (Cobbelsdorf, Senst, Bräsen, Jeber-Bergfrieden, Thießen und Stackelitz) verwaltet.

Mittlerweile wird aufgrund der im Vergleich zu anderen Friedhöfen im Umkreis recht geringen Gebühren bei bestimmten Bestattungsarten, der Friedhof in Coswig (Anhalt) aus Kostengründen vorzugsweise als Bestattungsort gewählt. Obwohl die Verstorbenen außerhalb von Coswig (Anhalt) gemeldet waren.

Um den Anforderungen des Kommunalverfassungsgesetzes gerecht zu werden, war eine erneute Kalkulation zwingend erforderlich. Mit der erarbeiteten Kalkulation ist es angestrebt, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen und eine Entlastung des Haushaltes herbeizuführen. Die Erarbeitung einer erneuten Friedhofskalkulation ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Coswig (Anhalt) und zwingend umzusetzen.

Aktuell sind die Friedhofsgebühren nicht kostendeckend. Der Anteil, der nicht durch die Gebühren gedeckt wird, fließt als „freiwillige Aufgabe“ in den Haushalt ein und wird als Zuschuss durch die Stadt geleistet. Diese Mittel fehlen wiederum an anderer Stelle. Dies gibt Anlass zur Nachkalkulation und Umsetzung der vorliegenden Kalkulation.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung lt. Kommunalverfassungsgesetz (§ 99) hat die Kommune die Verpflichtung zur vollen Kostendeckung bei der Erhebung von Gebühren (§ 5 KAG LSA), um zu verhindern, dass der Steuerzahler, die Allgemeinheit, für den Nutzer der kommunalen Einrichtung zahlen muss. Das VG Magdeburg hat entschieden, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften einer Gemeinde, die sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befindet, nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof verpflichten. Im Umkehrschluss sollte Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) sein, die Umsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren zu beschließen, um eine Entlastung des Haushaltes herbeizuführen.

Grundlage für die Gebührensatzung bildet die Kalkulation der Firma B & P – Management - und Kommunalberatung GmbH mit Sitz in Dresden.  
Folgende Angaben dienen als Datengrundlage:

Für den Erwerb/Nachkauf/Verlängerung einer Grabstelle:

- Personal-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten, Kosten für Maschinenpark, Wegeunterhaltung, Reparatur an Wasserentnahmestellen und Einfriedungen, Naturschutzmaßnahmen, Anlegen von Gemeinschaftsurnenanlagen, Kompostierarbeiten, Flächenangaben zu genutzten Flächen und ruhenden Flächen

Für die Nutzung der Trauerhallen:

- jährliche Kosten der Trauerhalle, dazu gehören Instandhaltungskosten im und am Gebäude, Energie-, Heizungs- und Ausstattungskosten, Versicherung, Abschreibung,
- Fallzahlen der Trauerhallennutzung

Alle Sterbefälle und die Beisetzungsarten wurden berücksichtigt.

Sollte ab 01.01.2027 § 2 UstG verpflichtend für Kommunen ohne Übergangsregelung in Kraft treten, erhöht sich die Gebühr für die Urnengemeinschaftsanlagen anonym und Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (siehe mit \* markiert in der Gebührensatzung).

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung tritt die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzungen für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften außer Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Kto.: 55301-431100; 55301-432100;  
55301-432110; 55302-432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

### **Anlagen:**

Friedhofsgebührensatzung

Peter Nössler  
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage  
Bürgermeister